



Herrn Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

EINGANG

24. APR. 2024

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 02-12-01710/2023-001/002
Telefon: +49 331 866- [REDACTED]
Fax:
Internet: www.brandenburg.de
Fabian.Frei@stk.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 22. April 2024

Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG)

Ihr Antrag vom 30. Mai 2023 – Task Force Tesla
hier: korrigierter Bescheid

Sehr geehrter Herr Kempen,

anliegend wird Ihnen die Akte zur „Task Force Tesla“ mit Ausweisung der einzelnen Rechtsgrundlagen für die vorgenommenen Schwärzungen übersandt.

Zudem wird der Ihnen bereits zugestellte Bescheid vom 21. Februar 2024 zur o.g. Angelegenheit aufgehoben und durch folgenden Bescheid ersetzt:

Bescheid

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die Vor- und Nachbereitungsunterlagen sowie Protokolle der Sitzungen der „Task Force Tesla“ wird stattgegeben, soweit nicht Daten betroffen sind, die dem Schutzbereich der §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AIG (Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg) unterfallen. Diesbezügliche Vorgänge werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AIG zum Schutz der Belange nach §§ 4 und 5 AIG geschwärzt.

Begründung

1. Nach § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne der §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungsunterlagen und Protokolle der Sitzungen der „Task Force Tesla“ wird Ihnen Akteneinsicht nur insofern gewährt, wenn die Ausnahmetatbestände nicht vorliegen.



Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Einschlägig ist im konkreten Fall der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG. Danach kann ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden – hier in Form von vorgenommenen Schwärzungen –, wenn sich die Inhalte der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge beziehen, die nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass innerhalb der Behörde oder zwischen den Behörden ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann. Unter dem Prozess der Willensbildung ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu verstehen. Die hierunter subsumierten geschwärzten Absätze beinhalten gerade solche Willensbildungsprozesse zwischen den einzelnen Ressorts.

Im Rahmen der vorgenommenen Abwägung wird festgestellt, dass das Geheimhaltungsinteresse gegenüber Ihrem in der Klageschrift vorgetragenen journalistischem Transparenzinteresse überwiegt.

Sie tragen in der Klageschrift vom 14. September 2023 vor, dass Sie als Investigativ-Journalist bei dem Transparenzprojekt „FragDenStaat“ des gemeinnützigen Vereins „Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.“ tätig sind und im Rahmen dieser Tätigkeit regelmäßig Beiträge auf der Website www.fragdenstaat.de sowie in anderen Medien zwecks Transparenz bei öffentlichen Stellen veröffentlichen. Hiermit verfolgen Sie das Ziel, eine öffentliche Debatte und Kontrolle staatlicher Stellen zu ermöglichen und zu fördern. Hingegen bezweckt die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG, dass zwischen den Behörden im Vorfeld einer Entscheidung ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann, um hier zu einer gemeinsamen und für alle beteiligten Behörden tragbaren Entscheidung zu gelangen. Diesem Schutzzweck wird nicht mehr Rechnung getragen, wenn ein journalistisches Interesse mit dem Ziel der Veröffentlichung auf Internetseiten gegenüber dem offenen Meinungsaustausch Vorrang genießt.

Es besteht das Risiko, dass bei anderweitiger Interessenabwägung zu Gunsten des Offenbarungsinteresses die Behörden in keinen offenen Dialog mehr gehen und die notwendigen Positionen für eine Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden können, weil mögliche Betroffene befürchten, dass ihre Meinungen für alle zugänglich veröffentlicht werden. Dies läuft dem Schutzzweck des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG in vollem Umfang zuwider, sodass das Geheimhaltungsinteresse Vorrang vor dem Offenbarungsinteresse genießt.

Das politische Mitgestaltungsinteresse haben Sie nur pauschal erwähnt, ohne dies näher zu begründen. Vielmehr kommt aus Ihrem Vortrag sehr deutlich zum Ausdruck, dass Ihre journalistische Tätigkeit der eigentliche Grund für Ihr Offenbarungsinteresse ist. Weitere besondere Offenbarungsinteressen haben Sie nicht vorgetragen.

Weiterhin wird die Akteneinsicht mit folgenden Ausnahmen im Sinne des AIG gewährt. Soweit:

- in den Unterlagen keine personenbezogenen Daten von Mitarbeitenden der Firma Tesla im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG enthalten sind. Da die Firma Tesla einer Offenbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 AIG widersprochen hat, werden in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter durch Schwärzung von der Akteneinsicht ausgenommen;
- keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Firma Tesla zugänglich gemacht werden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG. Zu der Weitergabe dieser Informationen hat die Firma Tesla nicht zugestimmt. Diese Unterlagen werden durch Schwärzung von der Akteneinsicht ausgenommen.

Da nach Ihrem Vortrag gemäß der Klageschrift vom 14. September 2023 lediglich ein journalistisches Interesse an Transparenz zur Kontrolle öffentlicher Stellen und gerade kein konkretisiertes vorgetragenes politisches Interesse im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 AIG erkennbar ist, war eine Abwägung, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung Ihr Offenbarungsinteresse das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt, nicht möglich. Der von Ihnen pauschale Verweis zu einem politischen Mitgestaltungsinteresse reicht nicht aus, weil das Interesse nicht weiter begründet wird, inwieweit die Offenbarung tatsächlich Ihr politisches Mitgestaltungsrecht betrifft. Vielmehr haben Sie sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Ihr journalistisches Interesse zwecks Kontrolle der staatlichen Stellen und diesbzgl. öffentliche Debatten der eigentliche Grund für Ihr Offenbarungsinteresse ist.

2. Der Informationszugang wird durch separate Übersendung der erbetenen Unterlagen erfüllt.
3. Gebühren für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheids nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen *diesen Bescheid* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Beteiligte können beim Verwaltungsgericht Potsdam Dokumente, insbesondere Schriftsätze, auch elektronisch einreichen. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sind § 55a VwGO und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

